

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.09.1985

Geschäftszahl

84/11/0087

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2753/79 E 22. Februar 1983 RS 1

Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung der (privatrechtlichen) Unterhaltsverpflichtung des nach § 9 Abs 1 TSHG Ersatzpflichtigen gegenüber dem Empfänger der Sozialhilfe kommt es sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht nicht auf den - zufälligen - Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides letzter Instanz sondern auch die jeweiligen Zeiträume, für die öffentlichrechtliche Leistungen gewährt wurden, an. (Hinweis auf E VS vom 4.5.1977, 0898/75, VwSlg 9315 A/1977)